

Die Ortsvorsteherin des Ortsbeirates Gießen-Rödgen

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Rödgen

Vorlagennummer: **OBR/2055/2024**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 29.04.2024

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Elke Victor

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Rödgen	07.05.2024	Entscheidung

Betreff: **Geschäftsordnung der Ortsbeiräte** **Antrag der Ortsvorsteherin vom 08.04.2024**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, seiner Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008 in der zuletzt geänderten Fassung vom 9. Oktober 2014

"die Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten",
nachzukommen.

Bei einer faktischen Umsetzung während dieser Frist kann von einer Beantwortung abgesehen werden. Wenn wegen der Komplexität einer Beantwortung eine längere Frist benötigt wird, wird der Magistrat aufgefordert, zumindest eine Zwischen-nachricht an den Ortsbeirat zu geben."

Begründung:

In der ursprünglichen Regelung des § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008 ist geregelt:

Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte zeitnah, außer in begründeten Ausnahmefällen bis zur übernächsten Sitzungsrunde, schriftlich zu beantworten.

Durch Artikel III des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 2014 wurde dies wie folgt geändert:

„Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.“

Diese Nuancen sind aber mittlerweile unbeachtlich, weil weder die eine noch die andere Frist durch den Magistrat eingehalten wird. Viele Beschlüsse der Ortsbeiräte („Vorschläge“) sind selbst nach Jahren nicht beantwortet worden.

Auch ist die Qualität der Antworten nicht immer zufriedenstellend. Selbstverständlich muss man akzeptieren, wenn ein Vorschlag des Ortsbeirats aus fachlicher Sicht nicht umgesetzt werden kann. Dies sollte aber dann auch hinreichend begründet werden oder Hilfestellungen oder Alternativen angeboten werden, denn beim Magistrat sind schließlich Expertinnen und Experten beschäftigt, während die Ortsbeiratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Dass bei Straßenverkehrsangelegenheiten nur ein eingeschränktes Mitspracherecht der Ortsbeiräte gilt, ist bekannt. So ist man auch grundsätzlich damit einverstanden, dass verkehrspolitische Beschlüsse gesammelt und gemeinsam vor Ort bei Verkehrstagen besprochen werden. Hier muss aber sichergestellt sein, dass diese regelmäßig und möglichst zweimal im Jahr stattfinden.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine Arbeit der Gießener Ortsbeiräte sind zweifellos gut, wenn aber die Beschlüsse der Ortsbeiräte nicht oder nur sehr spät beantwortet werden, ist die politische Arbeit derselben kaum möglich. Alle Ortsbeiräte verfügen über eine interne Beschlusskontrolle und machen stets in der Folgesitzung auf unerledigte bzw. nicht mit einer Stellungnahme des Magistrats versehene Ortsbeiratsbeschlüsse aufmerksam. Dennoch bleibt danach die erwünschte Umsetzung aus und so muss immer wieder in den weiteren Folgesitzungen an eine Umsetzung erinnert werden. Das nervt sicher alle Beteiligten.

Am 7. März 2024 trafen sich mehr als die Hälfte aller Gießener Ortsbeiratsmitglieder aus allen Stadtteilen und bemängelten diesen Umstand, der auch zu großem Unmut führt. Vom Magistrat keine Stellungnahme oder Unterstützung zu erhalten erweckt den Eindruck mangelnder Wertschätzung für die Arbeit der Ortsbeiräte. Die Ortsbeiräte werden vom Volk bei den Kommunalwahlen gewählt, ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätige Mandatsträger/innen. Sie sind die Mittler zwischen Bürger/innen und Politik und Verwaltung. Vermitteln können sie aber nur, wenn sie ernst genommen und gewertschätzt werden. Und dies erfolgt dann, wenn sich der Magistrat zeitnah der Beschlüsse der Ortsbeiräte annimmt. Ortsbeiräte sind keine Hilfsorgane, sondern vielmehr

„quasiparlamentarische Organe“ auch wenn sie nur beratende Funktion haben. Sie haben einen festen Platz in der Hessischen Gemeindeordnung und sind auch in der Lage, über die Öffentlichkeit, über Anrufen der Kommunalaufsicht oder Organstreitverfahren ihre Rechte durchzusetzen. Aber soweit sollte es nicht kommen.

Wir bitten darum, die per Geschäftsordnung zugesicherte Beantwortungsfrist einzuhalten.

gez.

Elke Victor